

§ 72 BstatG Personenbezogene Bezeichnungen

BstatG - Bundesstatistikgesetz 2000

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 28.07.2025

§ 72.

Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

In Kraft seit 01.01.2000 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at